

ZH_OBERGERICHT LC170013 vom 4. Juli 2017

ZH Obergericht, 2017-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC170013

FR: ZH_OBERGERICHT LC170013 du 4 juillet 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LC170013 del 4 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Oktober 1994 in Italien geheiratet und haben zwei gemeinsame Söhne, H._____ (geb. tt.mm.1996) und I._____ (geb. tt.mm.1997). Am 12. März 2014 stellte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte bei der Vo- rinstanz ein Eheschutzbegehren, mit Urteil vom 5. August 2014 regelte das Be- zirksgericht Dielsdorf das Getrenntleben (act. 10/33). Eine dagegen erhobene Be- rufung wies die I. Zivilkammer des Obergerichts mit Beschluss und Urteil vom 6. November 2014 ab; Gegenstand des Berufungsverfahrens waren die vom heuti- gen Gesuchsteller und Berufungskläger zu leistenden Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (act. 10/37).

- 6 -

E. 2

Am 3. Mai 2016 reichte der Gesuchsteller das gemeinsame Scheidungsbe- gehren unter Beilage einer entsprechenden Parteivereinbarung ein. Bezüglich der Scheidungsfolgen wollten die Parteien an der Hauptverhandlung je eigene Anträ- ge stellen (act. 1 und 3). Am 4. Mai 2016 liess der Gesuchsteller als vorsorgliche Massnahme beantragen, Ziff. 5 des Urteils des Bezirksgerichts Dielsdorf vom

E. 2.1

Der Berufungskläger macht geltend, vor Vorinstanz sei sein fehlendes Ein- verständnis zur Konvention unbeachtet geblieben. Er habe während der Anhö- rung am 23. August 2016 ausdrücklich festgehalten, dass er mit der Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen nicht einverstanden sei. Weil er aber davon ausgegan- gen sei, dass es sich dabei um eine gesetzliche (und entsprechend unumstössl- che) Regelung handle, habe er sich gebeugt und die Regelung so hingenommen. Er sei der irrigen Vorstellung gewesen, dass das Gesetz bezüglich des nacheheli- chen Unterhalts eine zwingende Regelung aufstelle und sein Einverständnis de- klarativer Art sei. Ausserdem sei er anlässlich der Verhandlung überrumpelt wor- den und habe keine Zeit gehabt, die Vereinbarung reiflich zu überlegen. Sein Lohn sei dabei auf CHF 4'300.00 bemessen worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt festgestanden habe, dass sein effektives Einkommen aufgrund der bleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd tiefer sein würde. Es sei auf ein Ein- kommen abgestellt worden, das er bereits zu jenem Zeitpunkt, aber auch künftig nicht erzielen könne. Das effektive Einkommen liege um rund CHF 1'000.00 unter demjenigen, welches das Gericht angenommen habe; dieses hätte die Vereinba- rung wegen offensichtlicher Unangemessenheit nicht genehmigen dürfen, weil die Unterhaltszahlung dazu führe, dass er unter dem betriebsrechtlichen Exis- tenzminimum leben müsse (act. 48 S. 5 - 10). Des weiteren habe die Berufungs- beklagte anlässlich der Anhörung vom 23. August 2016 ausgesagt, dass sie kein Vermögen besässe, was nicht stimme, habe sie doch in Italien eine

Wohnung für

- 11 - EUR 65'000.00 verkauft. Es sei davon auszugehen, dass bei dieser Ausgangslage das Gericht die Konvention unter anderen Augen betrachtet hätte; für ihn, den Berufungskläger, sei in diesem Fall die Vereinbarung unverbindlich. Die Unverbindlichkeit der Scheidungskonvention in allen Teilen wäre allerdings ein befremdliches und auch ungewünschtes Ergebnis. Es sei vielmehr festzustellen, dass er nicht in der Lage sei, einen nahehelichen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen und Ziff. 3 der Vereinbarung entsprechend anzupassen (act. 48 S. 11/12).

E. 2.2

In der Berufungsantwort geht die Berufungsbeklagte zunächst auf einzelne Prozessvorbringen und Elemente der Prozessakten ein, räumt alsdann ein, dass sie über das vom Berufungskläger behauptete Vermögen verfüge und erklärt wortreich, wie es dazu gekommen sei: dass ihr Vater am 4. September 2006 sozusagen als Erbvorbezug EUR 129'000.00 ausgehändigt und sie am 27. Oktober 2006 davon ein Haus in Italien gekauft habe, was ihr Mann alles genau gewusst habe. Weil ihr Vater nicht mehr in einer Wohnung ihres Bruders in J._____ [Stadt in Italien] habe wohnen können, habe sie das Haus für EUR 65'000.00 verkauft und eine Wohnung in J._____ für EUR 50'000.00 (zuzüglich Investitionen für Reparaturen) gekauft, an welcher sie ihrem Vater ein unentgeltliches Wohnrecht eingeräumt habe, was mit Vertrag vom 30. März 2017 schriftlich bestätigt worden sei (act. 54 S. 10 ff. und act. 55/20). Der Gesuchsteller selbst sei an grösseren Ländereien in Italien durch eine Erbschaft beteiligt und sei immer über alles informiert gewesen; von der Erbschaft habe er schon im Eheschutzverfahren gewusst (act. 54 S. 18). Sodann macht sie geltend, der Berufungskläger habe anlässlich der Verhandlung vom 23. August 2016 sein ausdrückliches Einverständnis zur Konvention gegeben und dabei auch das ihm angerechnete Einkommen akzeptiert (act. 54 S. 10). Er habe, anwaltlich vertreten, die Konvention zähneknirschend angenommen, weil er gewusst habe, dass ihn sonst das Ganze viel mehr kosten würde; es sei ein Abwägen des "Dafürs und Dawiders", wie bei solchen Scheidungskonventionen üblich. Weder habe ein Irrtum bestanden, noch sei er getäuscht worden (act. 54 S. 18).

E. 2.3

Der Berufungskläger stellt in seiner Stellungnahme zur Berufungsantwort die bereits vor Vorinstanz im Recht liegenden Dokumente zu seinen finanziellen Ver-

- 12 - hältnissen nicht in Abrede, insbesondere auch nicht die Steuererklärung 2015, welche ein Jahreseinkommen von CHF 65'335.-- auswies (act. 17/1). Er macht aber geltend, es gehe deutlich hervor, dass sein Einkommen abnehme. Er habe den Nachweis erbracht, dass er zufolge Erkrankung maximal ein Nettoeinkommen zwischen CHF 3'444.40 und CHF 3'668.40 erzielen könne und verweist dabei auf neue Monatsabrechnungen. Unrichtig sei, dass ihm die Einkommens- und Vermögenslage der Berufungsbeklagten bekannt gewesen sei (act. 60 S. 7 f.). Er wiederholt sein fehlendes Einverständnis, seinen behaupteten Grundlagenirrtum und dass der festgelegte Unterhalt auf falschen Einkommenszahlen basiere und unangemessen sei. Neu rügt er explizit, dass bei der Berücksichtigung seines Einkommens nicht zwischen Brutto- und Nettoeinkommen differenziert worden sei (act. 60 S. 11 und 21). Er stellt Fragen zur Wohnsituation der Berufungsbeklagten und mutmasst über weiteres Vermögen der Berufungsbeklagten (act. 60 S. 9/10). Die von der Berufungsbeklagten dargelegte Geschichte betr. den Haus- und Wohnungskauf bezeichnet

er als unglaublich; über die von der Berufungsbeklagten thematisierten Ländereien, an denen er beteiligt sein sollte, sei bereits im Eheschutzverfahren diskutiert worden (act. 60 S. 16). 3. Dem vorinstanzlichen Protokoll ist zu entnehmen, dass die Parteien am 23. August 2016 zusammen mit ihren Rechtsvertretern zur Anhörung (und Verhandlung betr. vorsorgliche Massnahmen) erschienen und nach der Ermahnung der Dolmetscherin zur wahrheitsgemässen Übersetzung sofort in Vergleichsgespräche traten, welche zweimal zwecks Parteibesprechung und einmal zur Ausarbeitung der Konvention durch das Gericht unterbrochen wurden. Alsdann fand die gemeinsame und je getrennte kurze Anhörung der Parteien statt. Insgesamt dauerte die Verhandlung rund zweieinhalb Stunden (Prot. VI S. 4 - 8). Dem Gesuchsteller wurde vorgehalten, dass er eine Konvention unterzeichnet habe, welche ihn zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete. Er bestätigte, dies verstanden zu haben, damit aber eigentlich nicht einverstanden zu sein; aber wenn es das Gesetz so vorsehe, dann sei es so (Prot. VI S. 6). Die Anschlussfrage, ob er die Konvention jedoch unterzeichne und somit mit deren Inhalt einverstanden sei und er auch die daraus folgenden Konsequenzen kenne, bejahte der Gesuchsteller ausdrücklich (a.a.O.). Alsdann erklärte er, dass er eher ein paar Franken weniger als

- 13 - CHF 4'300.-- verdiene, er aber mit CHF 4'300.-- einverstanden sei (a.a.O.). Gleiches gilt auch für die Bedarfsannahme durch die Vorinstanz (a.a.O.), welche – wie bereits anlässlich der Anhörung ersichtlich – etwas unter der Summe der belegten Aufwandpositionen lag. In der getrennten Anhörung bestätigte der Gesuchsteller seinen freien Scheidungswillen; ebenso, mit der Scheidungskonvention (act. 18) einverstanden zu sein und diese verstanden und aus freiem Willen unterzeichnet zu haben (Prot. VI S. 8). Es ergibt sich aus dem geschilderten Ablauf, dass der Gesuchsteller zwar – wie er im Berufungsverfahren geltend macht – erklärte, "eigentlich" nicht einverstanden zu sein. Trotzdem unterzeichnete er die Konvention und bestätigte auf Nachfragen mehrfach, dies aus freiem Willen getan zu haben. Er tat dies in Kenntnis seiner eigenen finanziellen Möglichkeiten und erklärte diesbezüglich ausdrücklich, dass er mit dem in der Konvention aufgeführten Einkommen (CHF 4'300.--) und dem anrechenbaren Bedarf einverstanden sei. Aus den im Recht liegenden monatlichen Lohnabrechnungen ergibt sich, dass es sich beim angenommenen Einkommen um das Bruttoeinkommen handelte und nicht wie in der Vereinbarung erwähnt, um das Nettoeinkommen. Dem Gesuchsteller war aus der vorgelegten – und von ihm unterzeichneten Konvention – allerdings bekannt, in welchem Zusammenhang der Betrag in der Konvention erwähnt wurde und Gleiches gilt für den Bedarf. Ebenfalls bekannt war ihm sein tatsächlich zur Verfügung stehendes Einkommen. Er unterlag daher diesbezüglich keinem Irrtum, als er die Unterhaltspflicht gemäss Konvention einging. Die Problematik der Unterhaltspflicht war überdies bereits Gegenstand des über zwei Gerichtsinstanzen geführten Eheschutzverfahrens und damit zentrales Streitthema seit längerer Zeit. Unmittelbar nach Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens hatte der Gesuchsteller denn auch vorsorglich die Abänderung der Unterhaltspflicht beantragt. Der Gesuchsteller war zudem an der Verhandlung und auch im Nachgang dazu anwaltlich vertreten. Wenn er im Berufungsverfahren geltend machen will, er sei davon ausgegangen, dass die Unterhaltspflicht gemäss Konvention Gesetz sei, wie er es an der Anhörung formulierte (act. 48 S. 8), dann vermag ihm dies nicht zu helfen, kann doch ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er von seinem Rechtsvertreter über die Gesetzeslage und ebenso über die

- 14 - Rechtspraxis korrekt und hinreichend aufgeklärt worden war. Anhaltspunkte für Gegenteiliges bestehen nicht, und es wird auch nichts derartiges behauptet. Soweit der Berufungskläger geltend macht, er sei überrumpelt worden und habe keine Zeit gehabt, die Vereinbarung reiflich zu überlegen, vielmehr habe er sich zur Unterzeichnung gedrängt gefühlt (act. 48 S. 6), ist dem einerseits wiederum die Tatsache entgegen zu halten, dass er anwaltlich beraten war und sich die Verhandlung über einen Zeitraum von mehr als zwei Stunden erstreckte. Des weiteren ergibt sich aus der an der Verhandlung abgeschlossenen Konvention (act. 18), dass die Regelung der beruflichen Vorsorge noch weitere Abklärungen benötigte. Diese fanden mit dem Einverständnis der Parteien vom 18. bzw. 26. November 2016 (act. 27 und 29) zur ergänzenden Regelung ihren Abschluss, womit den Parteien von der Anhörung bis zum vorinstanzlichen Urteil vom 8. Dezember 2016 mehr als drei Monate zur Verfügung standen, in denen sie die Sache überdenken konnten. Von einer Überrumpelung kann bei diesen Verhältnissen nicht die Rede sein. Der Einwand des Grundlagenirrtums erweist sich als unbegründet. 4. Das Gericht hat die Genehmigung zu verweigern, wenn die ihm vorgelegte Scheidungsvereinbarung offensichtlich unangemessen ist (Art. 279 ZPO). Offensichtlich unangemessen sind Vereinbarungen, welche entweder gesetzeswidrig, unsittlich oder krass unbillig sind. Inwieweit eine Vereinbarung darüber hinaus nachgeprüft und damit in die Privatautonomie der Parteien eingegriffen werden darf, ist streitig. Nicht gefordert ist, dass die Vereinbarung angemessen sein muss (vgl. dazu SUTTER-SOMM/GUT, ZK ZPO, 3.A., Art. 279 N 16/17; SIEHR/BÄHLER, BSK ZPO, 2.A., Art. 279 N 3b; DOLGE, DIKE-Komm-ZPO, 2.A., Art. 279 N 9). Das Bundesgericht liess unter zu aArt. 158 ZGB festhalten, dass die Vereinbarung nicht "in einer durch Billigkeitserwägungen nicht zu rechtfertigenden Weise von der gesetzlichen Regelung abweichen" darf (BGE 121 III 393 ff. E. 5c). Die Beurteilung der Vereinbarung im Hinblick auf eine offensichtliche Unangemessenheit hat als Gesamtbeurteilung insbesondere unter Berücksichtigung auch der güter- und vorsorgerechtlichen Regelung zu erfolgen.

- 15 - Der Berufungskläger begründet die geltend gemachte offensichtliche Unangemessenheit damit, dass mit der monatlichen Zahlung in sein betriebsrechtliches Existenzminimum eingegriffen werde und er sich immer mehr verschulden müsse. Dabei geht er davon aus, dass er gesundheitlich bedingt nicht mehr als das ausgewiesene Bruttoeinkommen von rund CHF 4'300.-- monatlich verdienen könne (act. 48 S. 9). Wie gesehen, ging er in Kenntnis eben dieser Situation die nun als offensichtlich unangemessen bezeichnete Vereinbarung ein. Auf Nachfragen bestätigte er – anwaltlich vertreten – die Vereinbarung aus freiem Willen geschlossen zu haben. Hieran zu zweifeln bestand für den Vorderrichter kein Anlass. Aus der der Vorinstanz vorgelegenen Steuererklärung 2015 (act. 17/1) ergab sich sodann, dass der Berufungskläger ein Gesamteinkommen von CHF 65'335.00 und damit ein Nettomonatseinkommen von CHF 5'444.58 auswies, das sich dann unbestritten massen reduzierte. Hinsichtlich der güterrechtlichen Situation wiesen beide Parteien kein Vermögen aus, was sich nunmehr als unzutreffend herausgestellt hat: Obwohl auf Seiten des Gesuchstellers kein Vermögen ausgewiesen wurde, war aus dem Eheschutzverfahren bekannt (hierauf weist der Berufungskläger selbst hin: act. 60 S. 16), dass er aus einer Erbschaft an Grundeigentum in Italien mitbeteiligt ist. Die Berufungsbeklagte verfügt – worauf noch einzugehen sein wird – ebenfalls über Grundeigentum in Italien. Insgesamt ergaben sich – soweit aus den Akten ersichtlich – für den Vorderrichter keine Anhaltspunkte, die vom Gesuchsteller eingegangene Verpflichtung als geradezu unangemessen zu qualifizieren und ihr deshalb die

Genehmigung zu verweigern. Nicht bekannt ist wie erwähnt auch, welche weiteren Überlegungen bei der Ausarbeitung der Konvention mitspielten und ob vielleicht eben gerade nicht abgeklärte Unsicherheiten zu dem schliesslich erzielten Ergebnis führten oder dieses beeinflussten. Der Gesuchsteller führt als Grund dafür, dass die Konvention vom Vorderrichter nicht hätte genehmigt werden dürfen wie gesehen einzig sein in den Akten ausgewiesenes Einkommen ins Feld. Gestützt auf die gesamten vorliegenden Akten genügt dies indes nicht, um eine offensichtliche Unangemessenheit zu begründen.

E. 5

Soweit der Berufungskläger geltend macht, die Scheidungsvereinbarung sei wegen absichtlicher Täuschung durch die Berufungsbeklagte (teilweise) unver-

- 16 - bindlich, steht nach der entsprechenden Zugabe der Berufungsbeklagten in der Berufungsantwort zunächst fest, dass sie über Grundbesitz in Italien verfügt. Gegenüber dem Vorderrichter hatte sie demgegenüber auf den Vorhalt: "Wir gehen von einem Vermögen von 0.- Franken aus. Haben Sie anderweitig noch Vermögen?" mit "Nein" geantwortet (Prot. VI S. 5). Dem Berufungskläger ist insoweit zuzustimmen, als in der Scheidungsvereinbarung dieses Vermögen auf Seiten der Berufungsbeklagten hätte erwähnt werden müssen. Dies auch dann, wenn der Vermögenswert von der Berufungsbeklagten nicht genutzt werden kann, weil er in eine Wohnung investiert ist, an welcher ein unentgeltliches Wohnrecht des Vaters der Berufungsbeklagten besteht, wie diese behauptet und der Berufungskläger in der Stellungnahme zur Berufungsantwort nicht bestritten hat. Ob die Fehlangebe in Täuschungsabsicht oder – wie die Berufungsbeklagte vorbringt – aus Unwissen über die Relevanz der Angabe erfolgte, kann offen bleiben, ist doch nicht ersichtlich, inwiefern eben diese Vermögensangabe die Verbindlichkeit der Scheidungsvereinbarung tangieren soll, zumal wenn davon ausgegangen werden muss, dieses Vermögen sei für die Beklagte nicht nutzbar. Der Berufungskläger macht selbst auch nicht geltend, er hätte wegen des Verschweigens des Vermögenswertes durch die Berufungsbeklagte die Scheidungsvereinbarung nicht unterzeichnet oder die Vorinstanz hätte aus diesem Grund die Unterhaltsergung nicht genehmigen dürfen. Er erklärte lediglich, dass bei der gegebenen Ausgangslage das Gericht die Konvention unter anderen Augen betrachtet hätte und knüpft an das nun ausgewiesene Vermögen Vermutungen über weiteres Vermögen, ohne dies auch nur im Ansatz zu konkretisieren (act. 48 S. 11). Für seinen Prozessstandpunkt lässt sich hieraus nichts ableiten. Ob der Berufungskläger von dem aus einem Erbvorbezug getätigten Kauf und späteren Verkauf der Berufungsbeklagten von Anfang an Kenntnis hatte – wie die Berufungsbeklagte geltend macht, der Berufungskläger indes bestreitet – kann deshalb ebenfalls offen bleiben.

E. 9

Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. " 3. Die Pensionskasse F._____, ... [Adresse], wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto des Gesuchstellers (Personalvorsorgevertrag Nr. ... – G._____ AG, Police Nr. ...) Fr. 56'336.50 auf ein von der Gesuchstellerin zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto zu überweisen. 4. Die Entscheidungsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– die weiteren Auslagen betragen: Fr. 281.25 Dolmetscherin Fr. 3'881.25 Total Die Entscheidungsgebühr für den unbegründeten Entscheid beträgt Fr. 2'400.– und die Mehrkosten für den begründeten Entscheid betragen Fr. 1'200.–. 5. Die Kosten des unbegründeten Entscheids (Fr. 2'400.–) werden den Gesuchstellern je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der

unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Mehrkosten für den begründeten Entscheid (Fr. 1'200.–) werden dem Gesuchsteller auferlegt. Die Gesuchsteller werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen. 6. Vom gegenseitigen Verzicht der Gesuchsteller auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

- 22 - 2. Dem Berufungskläger wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, und es wird ihm Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Vorbehalten bleibt die Nachzahlung gemäss Art. 123 ZPO. 3. Der Antrag der Berufungsbeklagten auf Sicherstellung der Prozessentschädigung wird abgewiesen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Zivilstandsamt K. _____ mit Formular, im Auszug Dispositiv-Ziff. 1.1 und 1.3 an die Pensionskasse F. _____, ... [Adresse], sowie das Migrationsamt des Kantons Zürich, je gegen Empfangsschein. ... und erkannt: 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung des Berufungsklägers wird Ziffer 3 von Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 8. Dezember 2016 aufgehoben. Dispositiv-Ziffer 2 lautet neu wie folgt: 2. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB wie folgt, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, zu bezahlen: a. Fr. 600.– ab 1. September 2016 bis zum 30. Juni 2018; b. Fr. 400.– vom 1. Juli 2018 bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres des Gesuchstellers; c. Fr. 300.– von da an für die Dauer von zwei Jahren, sofern der Gesuchsteller nicht eine Pensionsleistung aus dem GAV des Baugewerbes (wie FAR oder ähnliches) bezieht. Bei Reduktion des Arbeitspensums reduziert sich der Unterhaltsbetrag entsprechend. 3. Dieser Vereinbarung liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrunde: a. Einkommen (brutto pro Monat): - Gesuchsteller: Fr. 4'300.– - Gesuchstellerin: Fr. 3'500.–

- 23 - b. Bedarf (pro Monat): - Gesuchsteller: Fr. 3'000.– - Gesuchstellerin: Fr. 3'000.– c. Vermögen: - Gesuchsteller: Fr. 0.– - Gesuchstellerin: EUR 65'000.-- d. Schulden: - Gesuchsteller: Fr. 10'000.– - Gesuchstellerin: Fr. 0.– 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.-- festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Berufungskläger zu vier Fünfteln und der Berufungsbeklagten zu einem Fünftel auferlegt. Der Anteil des Berufungsklägers wird zufolge der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 4. Der Berufungskläger wird verpflichtet, der Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'340.-- zuzüglich 8% Mehrwertsteuer (Fr. 187.20) zu bezahlen. 5. Über die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Berufungsklägers wird mit separatem Beschluss entschieden. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagte unter Beilage je einer Kopie von act. 60 und act. 61, sowie an das Bezirksgericht Dielsdorf und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

- 24 - 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt

sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 58'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw N. Seebacher versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.